



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.03.2017



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Heins & Müller Bioenergie GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Markus Müller, 27404 Zeven-Brauel hat am 09.05.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die wesentliche Änderung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage nach § 4 i. V. m. § 16 und § 19 BImSchG beantragt.

Die am 01.03.2017 erteilte Genehmigung umfasst die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerkes im Container sowie den Betrieb beider Blockheizkraftwerke in flexibler Fahrweise, die Errichtung einer Trocknungsanlage für Biomasse mit mobilen Stellcontainern, die Errichtung eines Pufferspeichers und den Austausch der Tragluftfolienabdeckung am Gärproduktlager. Der Standort der Anlage befindet sich in Zeven-Brauel, Reemakerweg.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 01.03.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat